

20. X. 1915

150

20

Behandlung des Nachlasses russischer Staatsangehöriger.

Wien, 20. Oktober.

Das Justizministerium hat kürzlich auf die Anfrage eines Oberlandesgerichtspräsidiums folgendes eröffnet:

Wie seinerzeit im Justizministerial-Verordnungsblatte mitgeteilt wurde, ist der Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit Rußland vom 15. Februar 1906 durch den Ausbruch des Krieges aufgehoben und daher auch die zur Durchführung des Artikels 22, Z. 2, dieses Vertrages erlassene Justizministerialverordnung vom 10. März 1906 außer Kraft getreten. Diese Vorschriften haben daher ihre Geltung verloren. Da ferner die russischen Behörden jetzt den in Rußland befindlichen beweglichen Nachlaß eines österreichischen Staatsangehörigen den österreichischen Behörden nicht ausfolgen, haben die inländischen Gerichte nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vorzugehen und somit den im Inlande befindlichen Nachlaß eines verstorbenen russischen Staatsangehörigen gleich jenem eines Inländers zu behandeln.

Eine Einschränkung ergibt sich jedoch hinsichtlich der Nachlässe von Kriegsgefangenen aus der Bestimmung des Art. 14, Absatz 2, der Anlage zum Uebereinkommen vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Gemäß dieser Bestimmung haben nämlich die kriegführenden Staaten eine Auskunftsstelle zu errichten, der unter anderem die Sammlung der von den verstorbenen Kriegsgefangenen hinterlassenen Gegenstände, Wertpapiere, Briefe usw., sowie deren Zustellung an die Interessenten obliegt. Als solche Auskunftsstelle wirkt in der österreichisch-ungarischen Monarchie das Gemeinsame Zentralnachweisebureau der Oesterreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze und des Vereines vom Roten Kreuze in den Ländern der heiligen Krone Ungarns.

Hinsichtlich jener Gegenstände, die gemäß vorstehenden Bestimmungen dem Gemeinsamen Zentralnachweisebureau zu übergeben und von diesem den Beteiligten auszufolgen sind, ist eine Verlassenschaftsabhandlung nicht durchzuführen.